

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Erhöhung der Transparenz der Tätigkeiten multinationaler Unternehmen
 Ziel 2: Stärkung der Verantwortung von Unternehmen gegenüber Anlegern, Gläubigern, anderen Dritten und der breiten Öffentlichkeit
 Ziel 3: Gewährleistung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für den Umfang und die Einhaltung der Berichtspflichten
 Ziel 4: Erhöhung der öffentlichen Kontrolle der Ertragsteuerinformationen von Unternehmen
 Ziel 5: Vermeidung einer ernsthaften Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens durch umgehende Offenlegung in bestimmten Fällen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-100	0	-81	-82	-85
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-100	0	-81	-82	-85

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

CBCR-Veröffentlichungsgesetz

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: CBCR-Veröffentlichungsgesetz

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Letzte Aktualisierung:	3. April 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen im EU-Binnenmarkt sind nicht immer klar nachvollziehbar. Insbesondere Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung verhindern eine gerechte Besteuerung. Unternehmen sollten aber ihren fairen Anteil an Steuern in dem Land zahlen, wo sie ihre Gewinne erwirtschaften. Die öffentliche länderspezifische Ertragsteuerberichterstattung ist ein wirksames und geeignetes Hilfsmittel, um die Transparenz der Tätigkeiten multinationaler Unternehmen zu erhöhen und der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Realwirtschaft zu beurteilen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nicht rechtzeitige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen ABl. Nr. L 429 vom 1.12.2021, S. 1, führt zu einer Verletzung von Unionsrecht und in weiterer Folge zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Außer den in Zukunft bei den Firmenbuchgerichten vorhandenen Daten sind keine weiteren Informationen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz der Tätigkeiten multinationaler Unternehmen

Beschreibung des Ziels:

Die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen im EU-Binnenmarkt sollen klarer nachvollziehbar werden. Insbesondere soll im Kampf gegen Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung eine gerechte Besteuerung gewährleistet werden. Das bedeutet, dass Unternehmen ihren fairen Anteil an Steuern in dem Land zahlen sollten, wo sie ihre Gewinne erwirtschaften. Die öffentliche länderspezifische Ertragsteuerberichterstattung soll der starken Nachfrage der Öffentlichkeit nach Offenheit in Bezug auf die Unternehmensabschlüsse und die Höhe der tatsächlich gezahlten Steuern nachkommen. Gleichzeitig muss die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen gewährleistet werden. Besonderes Augenmerk wird auch auf Steuerinformationen gelegt, die sich auf nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke beziehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen sind nicht klar nachvollziehbar.

Ausgangszustand: 2023-04-01 Wegen Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung ist eine gerechte Besteuerung nicht vollumfänglich gewährleistet.	Zielzustand: 2027-12-31 Die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen sind klar nachvollziehbar.
---	---

Ziel 2: Stärkung der Verantwortung von Unternehmen gegenüber Anlegern, Gläubigern, anderen Dritten und der breiten Öffentlichkeit

Beschreibung des Ziels:

Die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines in der Union niedergelassenen obersten Mutterunternehmens oder unverbundenen Unternehmens, das zur Erstellung, Offenlegung und Zugänglichmachung des Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet ist, sollen die gemeinsame Verantwortung für die Erfüllung dieser Berichtspflichten tragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Unternehmen tragen Verantwortung gegenüber Anlegern, Gläubigern, anderen Dritten und der breiten Öffentlichkeit

Ausgangszustand: 2023-04-01 Es gibt keine Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines in der Union niedergelassenen obersten Mutterunternehmens oder unverbundenen Unternehmens zur Erstellung, Offenlegung und Zugänglichmachung eines Ertragsteuerinformationsberichts.	Zielzustand: 2027-12-31 Die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines in der Union niedergelassenen obersten Mutterunternehmens oder unverbundenen Unternehmens, das zur Erstellung, Offenlegung und Zugänglichmachung des Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet ist, tragen die gemeinsame Verantwortung für die Erfüllung dieser Berichtspflichten.
--	---

Ziel 3: Gewährleistung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für den Umfang und die Einhaltung der Berichtspflichten

Beschreibung des Ziels:

Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Umfang und die Einhaltung der Ertragsteuerberichtspflichten zu gewährleisten, hat der Abschlussprüfer anzugeben, ob ein Unternehmen verpflichtet war, einen Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen, und, wenn ja, ob dieser Bericht offengelegt wurde.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die Öffentlichkeit hat ein Bewusstsein für den Ertragsteuerinformationsbericht.

Ausgangszustand: 2023-04-01 Der Abschlussprüfer hat nicht zu prüfen, ob das Unternehmen der Ertragsteuerinformationspflicht unterliegt.	Zielzustand: 2027-12-31 Der Abschlussprüfer hat im Bestätigungsvermerk im Rahmen des Jahresabschluss anzugeben, ob ein Unternehmen verpflichtet war, einen Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen, und wenn ja, ob dieser Bericht offengelegt wurde.
--	---

Ziel 4: Erhöhung der öffentlichen Kontrolle der Ertragsteuerinformationen von Unternehmen

Beschreibung des Ziels:

Um die Transparenz von Unternehmen und die öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerinformationen von Unternehmen zu erhöhen, werden Sanktionen vorgesehen und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, dass diese Sanktionen durchgesetzt werden, wenn Verstöße gegen die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen erfolgen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verstöße gegen die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen werden sanktioniert.

Ausgangszustand: 2023-04-01 Unternehmen sind nicht verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht einzureichen.	Zielzustand: 2027-12-31 Unternehmen, die gegen die Pflicht, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen, verstoßen, werden sanktioniert.
---	--

Ziel 5: Vermeidung einer ernsthaften Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens durch umgehende Offenlegung in bestimmten Fällen

Beschreibung des Ziels:

Um eine ernsthafte Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens durch die umgehende Offenlegung der Daten, die in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmen sind, zu vermeiden, soll

Unternehmen gestattet werden, die Offenlegung bestimmter Angaben für eine begrenzte Anzahl von Jahren aufzuschieben, sofern sie diesen Aufschub im Bericht eindeutig angeben und begründen sowie die Grundlage für die Begründung dokumentieren.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Eine verzögerte Veröffentlichung erheblich nachteiliger Angaben ist möglich.

Ausgangszustand: 2023-04-01 Unternehmen sind nicht verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht einzureichen.	Zielzustand: 2027-12-31 Unternehmen sind verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht einzureichen, können aber Angaben, deren sofortige Veröffentlichung erheblich nachteilig wäre, verzögert veröffentlichen.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Beschreibung der Maßnahme:

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen im Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz - CBCR-VG) innerhalb der unionsrechtlich vorgegebenen Frist (bis zum 22. Juni 2023).

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz der Tätigkeiten multinationaler Unternehmen

Ziel 2: Stärkung der Verantwortung von Unternehmen gegenüber Anlegern, Gläubigern, anderen Dritten und der breiten Öffentlichkeit

Ziel 3: Gewährleistung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für den Umfang und die Einhaltung der Berichtspflichten

Ziel 4: Erhöhung der öffentlichen Kontrolle der Ertragsteuerinformationen von Unternehmen

Ziel 5: Vermeidung einer ernsthaften Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens durch umgehende Offenlegung in bestimmten Fällen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	348	100	0	81	82	85
davon Bund	348	100	0	81	82	85
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-348	-100	0	-81	-82	-85
davon Bund	-348	-100	0	-81	-82	-85
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	348	100	0	81	82	85
davon Bund	348	100	0	81	82	85
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-348	-100	0	-81	-82	-85
davon Bund	-348	-100	0	-81	-82	-85
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 verursacht einmalige Kosten für die IT-Aufwendungen des Bundes für die Entwicklung, die Implementierung und den Betrieb des Informationsaustauschs

betreffend länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte, die bei insgesamt ca. 100.000,- Euro liegen und im Jahr 2024 anfallen werden. Die Personalaufwendungen des Bundes, die für die Prüfung der Ertragsteuerinformationsberichte und die allenfalls notwendige Verhängung einer Strafe bei nicht, nicht vollständiger oder verspäteter Einreichung zu veranschlagen sind, werden ab dem Jahr 2026 bei rund einem halben VBÄ liegen. Dies ergibt sich aus der aus dem VPDG (Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, BGBl Nr. I 77/2016) bereits zur Verfügung stehenden Datenlage: Danach gibt es in Österreich etwa 82 oberste Mutterunternehmen (§ 4 Abs. 1 CBCR-VG), die in Österreich einen Ertragsteuerinformationsbericht aufstellen (§ 4 Abs. 1 CBCR-VG) und einreichen (§ 11 CBCR-VG) müssen. Daneben gibt es ca. 1.500 weitere Unternehmen aus verschiedenen Jurisdiktionen, von denen in etwa 800 ihr oberstes Mutterunternehmen nicht in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Diese 800 Unternehmen fallen in die Prüfpflicht der Firmenbuchgerichte nach § 15 Abs. 2 CBCR-VG. Es kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, wie viele dieser Unternehmen tatsächlich nach § 15 Abs. 3 CBCR-VG von den Firmenbuchgerichten zur Erklärung aufzufordern sind, ob ihre Vertreter den Pflichten nach dem CBCR-VG unterliegen. Angenommen, dass etwa die Hälfte der Unternehmen aufzufordern ist, eine Erklärung abzugeben, bedeutet dies einen Aufwand von 800 h (800 Unternehmen, davon die Hälfte = 400; Zeitaufwand von 2 h pro Fall = 400 x 2 h = 800 h). In den Folgejahren könnte die Zahl der Aufforderungsverfahren abnehmen, dafür aber die Verfahren zur Verhängung einer Strafe nach § 14 CBCR-VG zunehmen, sodass der Zeitbedarf gleich bleiben wird.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Einarbeitung in die neue Berichtspflicht	§§ 4, 5 und 6 CBCR-VG	108.756,00
2	Erstellung des Berichts	§§ 4, 5 und 6 CBCR-VG	55.944,00
3	Erklärung des Abschlussprüfers	§ 268 UGB iVm § 13 CBCR-VG	1.701.000,00

Für die Unternehmen ist aufgrund der neuen Informationsverpflichtungen mit einem einmaligen Zeitaufwand für die Einarbeitung in die neue Berichtspflicht und die Anpassung unternehmensinterner Prozesse zu rechnen. Außerdem ist aufgrund der neuen Informationsverpflichtungen mit einem laufenden Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts zu rechnen. Es werden etwa 82 oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht aufstellen (§ 4 Abs. 1 CBCR-VG) und einreichen (§ 11 CBCR-VG) müssen. Daneben gibt es ca. 800 Unternehmen und Zweigniederlassungen, die theoretisch unter die Berichtspflicht fallen, wenn sie die entsprechenden Größenkriterien erfüllen (also nicht klein sind). Angesichts der Tatsache, dass ca. 95 % der österreichischen Unternehmen klein sind, wird geschätzt, dass nur etwa 5 % dieser Unternehmen, also 40 Unternehmen, der Berichtspflicht unterliegen. Zusammen mit den 82 obersten Mutterunternehmen ist der Einarbeitungs- und laufende Aufwand für die Erstellung des Berichts daher für (rund) 120 Unternehmen anzunehmen.

Da der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses im Bestätigungsvermerk anzugeben hat, ob das Unternehmen für das Geschäftsjahr, das dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausging, einer Pflicht zur Einreichung eines Ertragsteuerinformationsberichts unterlag und bejahendenfalls ob eine solche Offenlegung erfolgt ist, ist mit zusätzlichen externen Kostenbelastung pro Jahr pro Unternehmen zu rechnen. Da dieser Prüfpflicht alle Kapitalgesellschaften mit Ausnahme kleiner Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen, sind davon rund 6 300 Unternehmen in Österreich betroffen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:

Es ist davon auszugehen, dass die Nichteinhaltung der sich aus dem CBCR-VG ergebenden Berichtspflichten indirekt Auswirkungen auf potentielle Subventionen und Förderungen an Unternehmen hat.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf Unternehmen, da sie mit einmaligen Kosten für die IT-Aufwendungen für die Erstellung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte belastet werden, die pro Unternehmen bei ca. 20 000 Euro liegen und im Jahr 2024 anfallen werden. In Österreich gibt es etwa 82 oberste Mutterunternehmen (§ 4 Abs. 1 CBCR-VG), die in Österreich einen Ertragsteuerinformationsbericht aufstellen und einreichen müssen. Daneben gibt es ca. 1.500 weitere Unternehmen aus verschiedenen Jurisdiktionen, von denen in etwa 800 ihr oberstes Mutterunternehmen nicht in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Ausgehend von einer Größenklassifizierung der beim Firmenbuch eingetragenen Unternehmen ist jedoch davon auszugehen, dass von diesen Unternehmen nur rund 5 % mittlere und große in Österreich niedergelassene Tochterunternehmen und in Österreich errichtete Zweigniederlassungen sind; zusätzlich müssen diese 40 Unternehmen (5 % von 800 = 40) in den letzten beiden aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Umsatzerlöse von 750 000 000 Euro überschritten haben, um nach dem CBCR-VG berichtspflichtig zu werden. Für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird deshalb von insgesamt rund 120 Unternehmen ausgegangen, die mit den oben beschriebenen Kosten für IT-Aufwendungen belastet werden, das sind insgesamt Kosten von 2,4 Mio Euro. Der personelle (Zeit-)Aufwand für die Erstellung und Einreichung eines Ertragsteuerinformationsberichts wird bei den Verwaltungskosten abgeschätzt.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Das Regelungsvorhaben hat möglicherweise Auswirkungen auf die Internationalisierung von Unternehmen, da durch die Offenlegung der Daten, die in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmen sind, die Wettbewerbsposition verändert werden könnte. Dies könnte sich auf die Gründung einer Auslandsniederlassung oder eines Tochterunternehmens auswirken. Da die Umsetzung jedoch

aufgrund einer EU-Vorgabe erfolgt, ist von keinem Wettbewerbsnachteil im Europäischen (Wirtschafts)Raum auszugehen. Betroffen sind rund 80 in Österreich ansässige oberste Mutterunternehmen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		100	0	81	82	85
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	130202 Oberlandesgericht Wien		0	0	81	82	85
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung		100	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budget der UG 13.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund					60		61		63	

Länder			
Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME		60	61

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024		2025		2026		2027		2028	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Überprüfung durch Firmenbuchgericht	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.					400	2,00	400	2,00	400	2,00

Das CBCR-VG tritt am 22. Juni 2023 in Kraft und hat keine Auswirkungen auf das Jahr 2022.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund				21	21
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME				21	22

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	100				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	100				

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Aufwand	Bund	1	100.000,00								

Das CBCR-VG tritt mit 22. Juni 2023 in Kraft, ist aber erst auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen. Der IT-Aufwand für den Bund fällt daher erstmals und einmalig im Jahr 2024 an.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Einarbeitung in die neue Berichtspflicht	§§ 4, 5 und 6 CBCR-VG	Neue IVP	Europäisch	108.756,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Für die Unternehmen ist aufgrund der neuen Informationsverpflichtungen mit einem Zeitaufwand von 19 Stunden für die Einarbeitung in die neue Berichtspflicht und die Anpassung unternehmensinterner Prozesse zu rechnen. Es werden etwa 82 oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht aufstellen (§ 4 Abs. 1 CBCR-VG) und einreichen (§ 11 CBCR-VG) müssen. Daneben gibt es ca. 800 Unternehmen und Zweigniederlassungen, die theoretisch unter die Berichtspflicht fallen, wenn sie die entsprechenden Größenkriterien erfüllen (also nicht klein sind). Angesichts der Tatsache, dass ca. 95 % der österreichischen Unternehmen klein sind, wird geschätzt, dass nur etwa 5 % dieser Unternehmen, also 40 Unternehmen, der Berichtspflicht unterliegen. Zusammen mit den 82 obersten Mutterunternehmen ist der Einarbeitungsaufwand daher für (rund) 120 Unternehmen anzunehmen, sodass bei einem Lohnsatz von 50 Euro je Stunde von direkten Kosten in Höhe von 114 000 Euro (19 h zu 50 Euro für 120 Unternehmen) auszugehen ist.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

ERV

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Alle Eingaben an Gerichte müssen eindeutig einem Einschreiter zuordenbar sein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

siehe oben

Berichtspflichtige Unternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Kommunikation, Training von Mitarbeitern	19:00	53	0.00	0.00	1.007,00	906,30

Fallzahl pro Jahr: 120

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Die Einarbeitung in die neue Berichtspflicht erfordert die Kommunikation mit und das Training von Mitarbeitern, die nur durch Wissenschaftler oder akademisches Personal erfolgen kann. Angesichts der umfangreichen Materie und der innerhalb des Unternehmens vorzunehmenden Differenzierungen und Prozessaufstellungen (-veränderungen) ist von einem Einarbeitungsaufwand von rund 16 h (2tägige Schulung inklusive Nachfragen) auszugehen. Zusätzlich ist mit einem Aufwand von 3 h für die Erstellung entsprechender Schulungsunterlagen zu rechnen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Erstellung des Berichts	§§ 4, 5 und 6 CBCR-VG	Neue IVP	Europäisch	55.944,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Für die Unternehmen ist aufgrund der neuen Informationsverpflichtungen mit einem laufenden Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts zu rechnen. Es werden etwa 82 oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht aufstellen (§ 4 Abs. 1 CBCR-VG) und einreichen (§ 11 CBCR-VG) müssen. Daneben gibt es ca. 800 Unternehmen und Zweigniederlassungen, die theoretisch unter die Berichtspflicht fallen, wenn sie die entsprechenden Größenkriterien erfüllen (also nicht klein sind). Angesichts der Tatsache, dass ca. 95 % der österreichischen Unternehmen klein sind, wird geschätzt, dass nur etwa 5 % dieser Unternehmen, also 40 Unternehmen, der Berichtspflicht unterliegen. Zusammen mit den 82 obersten Mutterunternehmen ist daher für (rund) 120 Unternehmen mit einem laufenden Verwaltungsaufwand von 14 Stunden pro Jahr zu rechnen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

ERV

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Alle Eingaben an Gerichte müssen eindeutig einem Einschreiter zuordenbar sein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

Berichtspflichtige Unternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	14:00	37	0.00	0.00	518,00	466,20

Fallzahl pro Jahr: 120

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Aufgrund der neuen Informationsverpflichtung ist pro berichtspflichtigem Unternehmen mit einem Aufwand von 14 Stunden für die Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts und dessen Übermittlung an das Firmenbuchgericht zu rechnen.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Erklärung des Abschlussprüfers	§ 268 UGB iVm § 13 CBCR-VG	Neue IVP	Europäisch	1.701.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Da der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses im Bestätigungsvermerk anzugeben hat, ob das Unternehmen für das Geschäftsjahr, das dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausging, einer Pflicht zur Einreichung eines Ertragsteuerinformationsberichts unterlag und bejahendenfalls ob eine solche Offenlegung erfolgt ist, ist mit zusätzlichen externen Kosten pro Jahr von rund 300 Euro pro Unternehmen zu rechnen. Da dieser Prüfpflicht alle Kapitalgesellschaften mit Ausnahme kleiner Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen, sind davon rund 6 300 Unternehmen in Österreich betroffen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

ERV

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Alle Eingaben an Gerichte müssen eindeutig einem Einschreiter zuordenbar sein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

Berichtspflichtige Unternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Prüfung der Ergebnisse, Korrekturen	04:00	75	0.00	0.00	300,00	270,00

Fallzahl pro Jahr: 6.300

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Der Abschlussprüfer wird rund 4 Stunden mit der Prüfung der Frage beschäftigt sein, ob das Unternehmen für das Geschäftsjahr, das dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausging, einer Pflicht zur Einreichung eines Ertragsteuerinformationsberichts unterlag und bejahendenfalls ob eine solche Offenlegung erfolgt ist.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.015
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.8.8.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 03.04.2024 09:54:08
WFA Version: 0.1
OID: 361
A0|B0|D0|I0|J0